

wissen wir, aber durch Verwirklichung Ihrer Ideen wird es nicht erreicht werden, denn durch sie wird der deutsche Uhrmacher nur zum Handlanger und nicht zum Kaufmann. (V/369) M. A. C.

Lehrlingsarbeiten-Prüfung 1928. Die Ausführungen in Nr. 13 der UHRMACHERKUNST (Sprechsaal, S. 235) haben wohl bei allen Lesern, die in den Lehrlingsarbeiten-Prüfungen des Zentralverbandes in erster Linie ein vorzügliches Mittel zur Förderung der Meisterlehren erblicken, das Gefühl wachgerufen, daß mit der Zulassung der Fachschüler des untersten Jahrganges zu diesen Prüfungen ein Schritt unternommen wurde, dem unbedingt weitere folgen müssen. Zunächst hat es seinerzeit wohl nicht allein den Schreiber dieser Zeilen überrascht, daß dem ohnehin bei den Leipziger Prüfungen mit Bewerbern überlaufenen 1. Lehrjahr die Ausnahmebewilligung zugestanden wurde, statt (wenn man schon Konzessionen machen wollte) dem 4. Abschlußjahre, wofür sich mehrfache und gewichtige Gründe geradezu aufdrängen. Allerdings will die Aneiferung zu fortgesetzter Beteiligung in den folgenden Lehrjahren, enthalten in der Zulassung der Jährlinge, auch von mir nicht unterschätzt werden. Doch wer A sagt, muß auch B sagen. Will man jedoch darunter verstehen, daß in den folgenden Jahren, 1929 usw., die Zulassung auf die Schüler der 2., 3., 4. Jahrgänge erweitert wird, so führt das zu dem üblen Ende, daß die Schülerarbeiten die Lehrlingsarbeiten immer mehr zurückdrängen. Daher: Jedem sein Recht!

Für die Lehrlingsarbeiten-Prüfungen des Zentralverbandes (und ihrem Aufbau von unten her) kehre man zu dem Grundsatz zurück: nur für Arbeiten aus der Meister-Werkstätte!

Für die Schülerarbeiten der Fachklassen schaffe man eine eigene neue Prüfung: Schülerarbeiten-Prüfung des Zentralverbandes nur für Arbeiten aus Schulwerkstätten!

Daß die letztere Prüfungskommission aus unbeteiligten hervorragenden Gewerbelehrern (ich denke nur an Lehrer der deutschen Uhrmacherschule) zusammengesetzt sein soll, ist ebenso selbstverständlich, als daß in ersterer nur die Männer der Praxis ihr Votum abgeben.

Damit wäre allen in entsprechender Weise gedient. Für eine Aussprache in dieser facettenreichen Angelegenheit dürfte die nächste Fachlehrertagung unter Teilnahme sämtlicher Mitglieder des Lehrlings- und Prüfungsausschusses des Zentralverbandes das zuständige Forum sein.

An der ausschließlichen Verantwortung des **Lehrherrn** für die Ausbildung der gewerblichen Jugend muß grundsätzlich festgehalten werden. Die Berufsschulen können nicht Ersatz, sondern nur Ergänzung der theoretischen und bescheidenen Helfer bei der praktischen Ausbildung sein. Es genügt nicht, daß sich Lehrmeister in Städten mit Berufsschulen bloß mehr auf die **Beschäftigung** von Lehrlingen beschränken, in dem Glauben, für deren systematische Ausbildung (auch in der praktischen Arbeit) habe die Berufsschule aufzukommen. Die Abwälzung dieser Verantwortung müßte in Schulorten zu einer weiteren unheilvollen Mehrung der Lehrlingszahlen führen, die ohnehin schon in manchen 100%₀ (und mehr) der Gehilfenzahlen ausmachen. (V/378) A. Vogler, Pasing.

Das Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren wurde bei der letzten Tagung des Görlitzer Uhrmachervereins einer kurzen, aber scharfen Kritik unterworfen, und zwar bei einer sehr beachtenswerten Aussprache über das Versandgeschäft „Schweizer Uhrenvertrieb“ in Kehl a. Rh. Dieses Abzahlungsgeschäft hatte

an einen Privatmann auf Grund eines Bestellzettels, der auf eine goldene Herrenuhr zu 80 RM. lautete, gegen eine Anzahlung von 20 RM. eine Doublé-Uhr geliefert, die der Uhrmacher etwa für die Hälfte dieses Preises abgeben könnte. Die Versammlung war sich darüber einig, daß das Gesetz über den Feingehalt keine Handhabe dazu bietet, gegen dieses unlautere Treiben einzuschreiten, denn es läßt uns vollkommen darüber im unklaren, was unter „Gold“ zu verstehen ist und welche Goldlegierungen geringen Feingehaltes noch mit dem Namen „Gold“ bezeichnet werden dürfen.

Die betreffenden Gesetzesstellen lauten:

§ 1. Gold- und Silberwaren dürfen zu jedem Feingehalt hergestellt und feilgeboten werden.

§ 2. Auf goldenen Geräten und Uhren darf der Feingehalt nur in 585 oder mehr Tausendteilen angegeben werden.

§ 5. Schmucksachen von Gold und Silber dürfen in jedem Feingehalt gestempelt werden.

§ 8. Auf Gold- und Silberwaren, die mit anderen Stoffen ausgefüllt sind, darf der Feingehalt nicht angegeben werden.

Wir sehen also, daß das Gesetz in den §§ 1 und 5 die Auffassung vertritt, auch Goldlegierungen von ganz geringem Feingehalt als „Gold“ zu bezeichnen; es dürfen sogar Schmucksachen in jedem Feingehalt gestempelt werden. Im Brockhaus, 14. Aufl., Bd. 8, S. 131, lesen wir: „Für feinste Gegenstände werden Goldlegierungen von 750 Tausendteilen = 18 kar., für andere solche von 585 = 14 kar. und für billige solche von 250 = 6 kar. verwendet.“ Ein goldenes Gerät oder eine Uhr mit einem Feingehalt von 500 Tausendteilen Feingold darf keinen Feingehaltsstempel tragen, dagegen können aber andere Gegenstände, die vielleicht nur ein Viertel oder noch weniger Feingold enthalten, mit dem gesetzlichen Goldstempel versehen werden. Der Stempel an sich ist also kein Unterscheidungsmerkmal für die Güte des Materials. Man kann nicht sagen: Gestempelte Sachen sind echt, ungestempelte sind unecht. Die Grenze zwischen echt und unecht wird auch dadurch verschleiert, daß im Gesetz die plattierten Sachen als „Goldwaren, die mit anderen Stoffen ausgefüllt sind“, bezeichnet werden. Auf plattierten Gegenständen darf der Feingehalt nicht angegeben werden, doch hat sich in der Praxis die Notwendigkeit ergeben, gewisse Garantiestempel einzuführen, um eine Bürgschaft für einen bestimmten Feingehalt übernehmen zu können. So zeigt beispielsweise der Stempel „Union“ an, daß der betreffende Gegenstand eine 585er Goldauflage auf silbernem Kern hat und vom Gesamtgewicht 50 Tausendteile Feingold sind. In ähnlicher Weise tragen manche 333er goldene Uhrgehäuse gewisse Bild- und Wortmarken, die Gewißheit darüber geben, daß man es mit 333er Gold zu tun hat. Es ist nicht leicht, der Privalkundschaft in wenigen Worten die Bestimmungen des Feingehaltsgesetzes klarzulegen. Auf die Frage, aus welchem Grunde Geräte und Uhren im Gesetz eine Ausnahmestellung einnehmen, wird man wohl kaum eine allgemein befriedigende Antwort finden können. Das Feingehaltsgesetz enthält eine Reihe von Widersprüchen und Unklarheiten, und es muß befremden, daß sich die Pforzheimer Handelskammer gegen jede Änderung desselben ausgesprochen haben soll. Gerade auch durch die im Gesetz nicht vorgesehene Stempelung der plattierten Waren hat die Pforzheimer Industrie einen Weltruf erlangt. Es wäre daher zu begrüßen, wenn sich überragende, weitschauende, international orientierte Persönlichkeiten mit einer Neubearbeitung des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren befassen möchten. (V/379) I. H. S.